

Vorlage Nr. 101.18.369

16. November 2016
1 von 4

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Anleinplicht für Hunde wird aktuell durch die Kasseler Hundeverordnung - KHVO - vom 10. Dezember 2012 in der Fassung vom 8. Juni 2015 geregelt. Ermächtigungsgrundlage für die städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO). Diese Verordnung ermächtigt die Stadt Kassel, zum Zwecke der Gefahrenvorsorge für bestimmte öffentliche Flächen einen Leinenzwang anzuordnen. Die festgelegten Grundstücke sind in der Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung im Einzelnen näher bezeichnet.

Gemäß § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die aktuell gültige Kasseler Hundeverordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Zur Vermeidung eines verordnungslosen Zustandes ab dem 1. Januar 2017 bedarf es daher einer Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung; darüber hinaus ist auch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Neufassung sinnvoll. Die neue Verordnung ist wiederum befristet. Die Verwaltung hält eine Befristung von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2021 für angemessen und sinnvoll, da auch die zugrunde liegende Landesverordnung bis zum 31. Dezember 2021 befristet ist.

Die bisherige Verordnung sah in der Fassung vom 10. Dezember 2012 insgesamt 37 Flächen vor, die konkret als Fläche, auf denen die Anleinpflcht gilt, festgelegt wurden. Mit der ersten Änderung vom 8. Juni 2015 sind zwei neue Flächen (laufende Nr. 38 und 39) dazugekommen. Nunmehr sollen in der Neufassung noch zwei weitere Flächen (laufende Nr. 40 - Bereich zwischen Haltestelle Park Schönfeld und Frankfurter Straße 167 - und laufende Nr. 41 - Dorfplatz Bettenhausen -) als Flächen bestimmt werden; des Weiteren ist die Fläche „Henschelgarten“ (laufende Nr. 31) um den Bereich „Weinberggarten“ ergänzt worden. Sie hat nunmehr die Bezeichnung „Henschelgarten mit Weinberggarten“.

Bei der Festlegung dieser Flächen sind folgende generelle Regelungen zu beachten.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ist eine Anleinpflcht nur auf den für die Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken zulässig. Generell muss es sich dabei um Flächen handeln, die der Allgemeinheit zu Freizeit- und Erholungszwecken zur Verfügung stehen und ein Kontakt mit freilaufenden Hunden möglich ist. Dies gilt insbesondere für Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Folglich kann keine generelle Anleinpflcht im gesamten Stadtgebiet Kassel oder in einem Stadtteil angeordnet werden.

Zur Klarstellung und Verdeutlichung sind nachfolgend noch kurz die Bereiche dargestellt, die nicht von der Anleinpflcht nach der Kasseler Hundeverordnung umfasst sind.

Kinderspielplätze

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kasseler Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel vom 14. September 2015 ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen mitzunehmen. Wenn Hunde also gar nicht mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinpflchtregelung nicht erforderlich.

Sportanlagen und Sportstätten

Abschließbare Sportanlagen/Sportstätten im Sinne der HundeVO sind nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich. Für diese Anlagen kann keine Anleinpflchtregelung erfolgen, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht vollständig vorliegen.

Für nicht abschließbare und somit für die Allgemeinheit frei zugängliche Sportanlagen/Sportstätten erfolgt ebenfalls keine Regelung im Rahmen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO. Für diese Anlagen im Stadtgebiet Kassel obliegt dem Sportamt der Stadt Kassel das Hausrecht. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten oder lediglich die Anleinpflcht angeordnet werden soll, ist vom zuständigen Amt zu entscheiden.

Schulgelände, Kindergärten und Kindertagesstätten

Hierfür gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei Sportanlagen/Sportstätten, sofern es sich um städtische und nicht private Einrichtungen handelt. Eine Regelung obliegt auch hier dem zuständigen Fachamt.

Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten hält eine Anleinplicht für Hunde in ihren Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist es jedoch fraglich, inwieweit alle Voraussetzungen der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist die Voraussetzung der Umfriedung oder einer anderweitigen Umgrenzung des Parkbereiches nicht überall bzw. für jedermann frei sichtbar gegeben. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinplicht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch freilaufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Darüber hinaus wäre die Stadt Kassel mit der Überwachung und Durchsetzung der Anleinplicht durch den Einsatz des eigenen Personals verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinplicht anordnen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht.

Fuldaaue

Nach § 6 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich gemäß § 1 der Fuldaauen-Ordnung an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung weiter für diesen Bereich. Eine entsprechende Ermächtigung für diese Sonderregelung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hundeverordnung.

Das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Ortsbeiräte ist durchgeführt und abgeschlossen. Die überwiegende Anzahl der Ortbeiräte hat sich entweder gar nicht geäußert oder keine Änderungswünsche gegenüber dem aktuellen Stand vorgetragen.

Die Ortsbeiräte Süd und Bettenhausen haben Änderungsvorschläge und Anregungen gemacht. Diese beziehen sich auf die neuen Flächen laufende Nr. 40 und 41 sowie die Erweiterung der Fläche laufende Nr. 31. Diese Änderungs- bzw. Neuregelungswünsche hat die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine Anleinplicht nach der HundeVO vorliegen.

In Anlage 2 zu dieser Vorlage sind die Äußerungen der beteiligten Ortsbeiräte zusammengefasst, zusätzlich dazu die Begründung der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen.

4 von 4

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister